

---

**2038/AB-BR/2004**

---

**Eingelangt am 06.09.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

Die Bundesräte Prof. Konecny, Gruber, Mag. Susanne Neuwirth und GenossInnen haben am 20. Juli 2004 unter der Nummer 2227/J-BR/2004 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „unverständliche Vorgangsweise im Rechtsstreit zwischen dem Bund und Salzburg um Kosten für die Bergung von Fliegerbomben aus dem 2. Weltkrieg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu Frage 1:

Gemäß § 42 Abs. 4 WaffG hat jedermann der wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemands Obhut befindet, dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat.

Handelt es sich bei gemäß § 42 Abs. 4 WaffG sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahr 1955 stammen (also auch aus dem 2. WK) oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen bis zu einer Höhe von € 72.673,-.

Das Waffengesetz trägt somit der Sicherheitsbehörde als Verpflichtung die unverzügliche Sicherstellung bereits **wahrgenommenen** Kriegsmaterials gem. § 42 Abs. 5 WaffG auf und sieht bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen, die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung sprengkräftiger Kriegsrelikte durch den Bundesminister für Inneres vor.

Das bedeutet, dass das Waffengesetz der Sicherheitsbehörde als Verpflichtung lediglich die unverzügliche Sicherstellung bereits wahrgenommenen Kriegsmaterials und dem Bundesminister für Inneres lediglich die „weitere“ Sicherung und allfällige Vernichtung dieser Gegenstände auferlegt, nicht jedoch die Nachsuche nach noch nicht entdecktem Kriegsmaterial.

Was die Wahrnehmungsgrenze und damit den Beginn der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde betrifft, ist darauf abzustellen, dass die vom Kriegsrelikt ausgehende Gefahr hinreichend konkretisiert sein muss.

Laut Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst setzt der in der Sicherheits- als auch in der Verwaltungspolizei maßgebliche Gefahrenbegriff voraus, dass ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Die entfernte Möglichkeit eines Schadens allein genüge noch nicht, um von einer Gefahr sprechen zu können. Sein Eintritt müsse zwar nicht gewiss, aber doch hinreichend wahrscheinlich sein. Ein absoluter Schutz von Rechtsgütern nach allen Richtungen - d.h. vor noch nicht hinreichend konkretisierten Gefahren - durch staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bestehe nicht, vielmehr könne ein gewisses Restrisiko, das der Privatsphäre jedes Einzelnen zuzurechnen ist, niemals ausgeschlossen werden.

Solange daher lediglich von einem bloßen Verdacht einer Gefahr gesprochen werden kann, liegt noch keine Gefahr im beschriebenen Sinn vor. Erst wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes eine gewisse Intensität erreicht hat, ist der Staat verpflichtet, seine ihm im Rahmen der Verwaltungspolizei übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen.

Aus der Formulierung des § 42 Abs.4 WaffG: „Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat..“ ist daher abzuleiten, dass von einer hinreichend konkretisierten Gefahr erst bei tatsächlicher „Auffindung“ eines Kriegsreliktes gesprochen werden kann. Als „Aufgefunden“ kann ein Kriegsrelikt (Bombe) erst bezeichnet werden, wenn es freigelegt ist. In diesem Moment erst fällt es in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres, das dann dessen Sicherung (Entschärfung) und allfällige Vernichtung gem. § 42 Abs 5 WaffG vorzunehmen hat.

#### Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Inneres hat seit dem 2. Weltkrieg 25.519.304 kg (Stichtag 31.12. 2003) an Kriegsmunition vernichtet. Die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger beträgt davon 20.663 Stück.

Im ersten Halbjahr 2004 sind unter anderem auch 45 Fliegerbombenblindgänger geborgen worden.

Zu Frage 3:

Über den Personal- und Sachaufwand für das Büro II/BK/6.3 hinaus sind keine zusätzlichen Kosten angefallen; Fremdfirmen wurden bislang nicht herangezogen.

Da dem Büro nicht nur der Entminungsdienst, zu dem die Maßnahmen gem. § 42 WaffG zählen, sondern auch andere Aufgaben obliegen, ist eine genaue Zuordnung der Kosten bislang nicht möglich, da sich die Kosten- und Leistungsrechnung erst in der Einführungsphase befindet.

Zu Frage 4:

RA Dr. Reinfried Eberl.

Zu Frage 5:

Aus prozessökonomischen Gründen hat die Finanzprokurator einen vor Ort niedergelassenen Rechtsvertreter betraut.

Zu Frage 6:

Bislang wurden noch keine Honoraransprüche geltend gemacht. Die zukünftig entstehenden Kosten werden vom Prozessverlauf abhängen und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beziffert werden.

Zu Frage 7:

Zum außergerichtlichen Vergleich wurde von der Finanzprokurator bislang keine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Fragen 8 und 9:

Das Ruhen des Verfahrens wurde vom Bundesministerium für Inneres dazu genutzt, Sachverständigengutachten zur verfahrensanhängigen Frage einzuholen und diente nicht der Verfahrensverzögerung.

Als sich im Laufe der Zeit zeigte, dass von der Klärung der anhängigen Rechtssache auch die Lösung zahlreicher anderer vergleichbarer Fälle in Salzburg selbst, aber auch in anderen Bundesländern abhängt, wurde es als zweckmäßig erachtet, nicht den nur den Anlassfall klärenden Vergleich abzuschließen, sondern einer gerichtlichen Klarstellung den Vorzug zu geben.

Dem Rechtsvertreter wurde daher am 30. Juni 2004 telefonisch avisiert, dass dem Vergleich nicht zugestimmt wird; die schriftliche Erledigung erging am 1. Juli 2004.